

Corporate Governance

Erklärung zur Unternehmensführung

zur Liquidationseröffnungsbilanz der PANDATEL AG zum 31. März 2009

Gem. § 289a HGB ist die PANDATEL AG i. A. (nachfolgend "PANDATEL AG" oder "Gesellschaft") als börsennotierte Gesellschaft zur Abgabe einer Erklärung zur Unternehmensführung verpflichtet. Diese Erklärung umfasst nach dem Gesetz die Entsprechenserklärung zum Deutschen Corporate Governance Kodex (im Folgenden "DCGK" oder "Kodex") gemäß § 161 des Aktiengesetzes, Angaben zu über die gesetzlichen Anforderungen hinaus gehenden Unternehmensführungspraktiken, eine Beschreibung der Arbeitsweise von Vorstand und Aufsichtsrat sowie der Zusammensetzung und Arbeitsweise von deren Ausschüssen. Nach Ziff. 3.10 des DCGK enthält die Erklärung zur Unternehmensführung darüber hinaus noch einen Corporate-Governance-Bericht, der über die verschiedene im DCGK aufgeführte Themen informiert, darunter insbesondere über die Vergütung von Vorstand und Aufsichtsrat.

Um den gesetzlichen Verpflichtungen und dem DCGK in der Fassung vom 18.06.2009 zu entsprechen, hat die PANDATEL AG die auf dieser Seite aufgeführten Veröffentlichungen erstellt, die Sie über die entsprechenden Menüpunkte aufrufen können.

Da die PANDATEL AG sich seit dem Hauptversammlungsbeschluss vom 31. März 2009 in Abwicklung befindet, ist nach diesem Zeitpunkt in allen Teildokumenten der Erklärung zur Unternehmensführung, soweit das Gesetz oder der DCGK vom "Vorstand" spricht, dieser Begriff durchgängig durch "Abwickler" zu ersetzen. Der erste Abwickler (Geiser & von Oppen GmbH & Co. KG) wurde am 31.03.2009 durch die Hauptversammlung bestellt; der bisherige Vorstand war bis zur Beschlussfassung am 31.03.2009 im Amt, so dass die vorliegende Erklärung zur Liquidationseröffnungsbilanz Angaben zu beiden Organen (Vorstand und Abwickler) enthält. Nachdem die Geiser & von Oppen GmbH & Co. KG, Berlin, ihr Abwicklermandat zum 30. November 2009 niederlegte, bestellte das Amtsgericht Hannover am 18. Dezember 2009 Herrn Georg Marsmann, München, zum neuen Abwickler der Gesellschaft.

Entsprechenserklärung gem. § 161 AktG

Gemeinsame Erklärung des Abwicklers und des Aufsichtsrats der PANDATEL Aktiengesellschaft i. A., Hannover, zu den Empfehlungen der Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex (in der Fassung vom 18. Juni 2009)

Die PANDATEL Aktiengesellschaft i. A. (nachfolgend "PANDATEL AG" oder "Gesellschaft") hat auf der Hauptversammlung vom 31. März 2009 die Auflösung der Gesellschaft beschlossen. Zum Abwickler wurde durch Beschluss des Amtsgerichts Hannover mit Wirkung zum 18.12.2009 Herr Georg Marsmann, München, bestellt. Soweit der Deutsche Corporate Governance Kodex vom "Vorstand" spricht, ist dies im Falle der PANDATEL AG durchgängig durch "Abwickler" zu ersetzen.

Abwickler und Aufsichtsrat der PANDATEL AG erklären, dass die PANDATEL AG allen Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex (nachfolgend der "Kodex") in der Fassung vom 18. Juni 2009 mit den nachfolgend dargestellten Ausnahmen entsprochen hat und entspricht. Soweit nicht anders angegeben, beabsichtigt die Gesellschaft, den Kodex in dem Umfang zu beachten bzw. nicht zu beachten, wie es der vorliegenden Erklärung entspricht, soweit dem nicht gesetzliche Verpflichtungen entgegen stehen.

Ziff. 3.4

Der Kodex empfiehlt, dass der Aufsichtsrat die Informations- und Berichtspflichten des Vorstands näher festlegt.

Eine nähere Festlegung der Informations- und Berichtspflichten des Abwicklers durch den Aufsichtsrat gibt es nicht. Die Berichtspflichten des Abwicklers gegenüber dem Aufsichtsrat sind gesetzlich geregelt. Eine darüber hinausgehende Regelung wird im Interesse der Vermeidung unnötigen Verwaltungsaufwands, insbesondere unter Berücksichtigung der Tatsache, dass sich die Gesellschaft in Abwicklung befindet, nicht für erforderlich gehalten.

Ziff. 3.8

Der Kodex empfiehlt, in einer D&O Versicherung für den Aufsichtsrat einen entsprechenden Selbstbehalt zu vereinbaren.

Die Versicherung des Aufsichtsrats enthält keinen Selbstbehalt, weil die Gesellschaft dies nicht für sinnvoll

erachtet. Hintergrund ist die Tatsache, dass auch der Selbstbehalt wiederum versichert werden kann, so dass er im Ergebnis letztlich leerläuft.

Ziff. 4.2.1

Der Kodex empfiehlt, dass der Vorstand aus mehreren Personen bestehen und einen Vorsitzenden oder Sprecher haben soll. Eine Geschäftsordnung soll die Arbeit des Vorstands, insbesondere die Ressortzuständigkeiten einzelner Vorstandsmitglieder, die dem Gesamtvorstand vorbehaltenen Angelegenheiten sowie die erforderliche Beschlussmehrheit bei Vorstandsbeschlüssen (Einstimmigkeit oder Mehrheitsbeschluss) regeln.

Die Gesellschaft befindet sich derzeit in Abwicklung. An die Stelle des Vorstands ist ein Abwickler getreten. Zum Abwickler wurde allein Herr Marsmann bestellt, die Bestellung mehrerer Abwickler ist – auch unter Kostengesichtspunkten - aufgrund des Umfangs der verbleibenden Abwicklungsmaßnahmen nicht erforderlich.

Entsprechenserklärung gem. § 161 AktG

Aufgrund der Tatsache, dass es nur einen Abwickler gibt, existiert keine Geschäftsordnung.

Ziff. 4.2.2

Der Kodex empfiehlt, dass das Aufsichtsratsplenum das Vergütungssystem für den Vorstand beschließen und regelmäßig überprüfen soll.

Ein Vergütungssystem für den Abwickler gibt es nicht. Der für die Gesellschaft tätige Abwickler erhält eine Vergütung, deren Höhe vom zeitlichen Umfang seiner Tätigkeit abhängt, und die einen vertraglich vereinbarten monatlichen Höchstbetrag nicht überschreiten soll, sowie Auslagenersatz.

Ziff. 4.2.3

Der Kodex empfiehlt, dass die monetären Vergütungsteile fixe und variable Bestandteile umfassen sollen. Bei der Ausgestaltung der variablen Vergütungsteile soll sowohl positiven als auch negativen Entwicklungen Rechnung getragen werden. Die variablen Vergütungsteile sollen auf anspruchsvolle, relevante Vergleichsparameter bezogen sein. Eine nachträgliche Änderung der Erfolgsziele oder der Vergleichsparameter soll ausgeschlossen sein. Bei Abschluss von Vorstandsverträgen soll darauf geachtet werden, dass Zahlungen an ein Vorstandsmitglied bei vorzeitiger Beendigung der Vorstandstätigkeit ohne wichtigen Grund einschließlich Nebenleistungen den Wert von zwei Jahresvergütungen nicht überschreiten (Abfindungs-Cap) und nicht mehr als die Restlaufzeit des Anstellungsvertrags vergüten. Für die Berechnung des Abfindungs-Caps soll auf die Gesamtvergütung des abgelaufenen Geschäftsjahres und ggf. auch auf die voraussichtliche Gesamtvergütung für das laufende Geschäftsjahr abgestellt werden. Eine Zusage für Leistungen

aus Anlass der vorzeitigen Beendigung der Vorstandstätigkeit infolge eines Kontrollwechsels (Change of Control) soll 150 % des Abfindungs-Caps nicht übersteigen. Der Vorsitzende des Aufsichtsrats soll die Hauptversammlung über die Grundzüge des Vergütungssystems und deren Veränderungen informieren.

Die Hauptversammlung der Gesellschaft hat am 31.03.2009 die Auflösung beschlossen. Die Gesellschaft befindet sich derzeit in Abwicklung. Der für die Gesellschaft tätige Abwickler erhält eine Vergütung, deren Höhe vom zeitlichen Umfang seiner Tätigkeit abhängt, und die einen vertraglich vereinbarten monatlichen Höchstbetrag nicht überschreiten soll, sowie Auslagenersatz. Eine variable Vergütung ist aus rechtlichen Gründen nicht vorgesehen. Ebenso gibt es keine Abfindungsregelungen. Mangels Vorhandenseins eines Vergütungssystems erfolgt kein Bericht des Aufsichtsratsvorsitzenden an die Hauptversammlung über die Grundzüge des Vergütungssystems und deren Veränderung.

Ziff. 5.1.2

Der Kodex empfiehlt, dass der Aufsichtsrat bei der Zusammensetzung des Vorstands auf Vielfalt (diversity) achten soll. Er soll gemeinsam mit dem Vorstand für eine langfristige Nachfolgeplanung sorgen.

Infolge der Auflösung und der Abwicklung der Gesellschaft erübrigt sich die Beachtung der Vielfalt bei der Zusammensetzung des Vorstands. Gleiches gilt für eine langfristige Nachfolgeplanung.

Ziff. 5.1.3

Der Kodex empfiehlt, dass sich der Aufsichtsrat eine Geschäftsordnung gibt.

Entsprechenserklärung gem. § 161 AktG

Der Aufsichtsrat verfügte bislang über keine Geschäftsordnung. Aufgrund der Auflösung und der Abwicklung der Gesellschaft sieht er im Interesse der Vermeidung zusätzlichen Verwaltungsaufwands auch derzeit keinen Anlass, sich eine Geschäftsordnung zu geben. Er erachtet die gesetzlichen Vorschriften für ausreichend.

Ziff. 5.2

Der Kodex empfiehlt, dass der Aufsichtsratsvorsitzende zugleich Vorsitzender der Ausschüsse sein soll, die die Vorstandsverträge behandeln und die Aufsichtsratssitzungen vorbereiten.

Infolge der Auflösung und der Abwicklung der Gesellschaft bildet der Aufsichtsrat keine Ausschüsse. Vor diesem Hintergrund erübrigt sich die Einhaltung der Empfehlung, wonach der Aufsichtsratsvorsitzende zugleich Vorsitzender der Ausschüsse sein soll, die die Vorstandsverträge behandeln und die Aufsichtsratssitzungen vorbereiten.

Ziff. 5.3.1

Der Kodex empfiehlt, dass der Aufsichtsrat abhängig von den spezifischen Gegebenheiten des Unternehmens und des Anteils seiner Mitglieder fachlich qualifizierte Ausschüsse bilden soll.

Aufgrund der Auflösung und der Abwicklung der Gesellschaft bildet der Aufsichtsrat keine Ausschüsse.

Ziff. 5.3.2

Der Kodex empfiehlt, dass der Aufsichtsrat einen Prüfungsausschuss (Audit Committee) einrichten soll. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses soll über besondere Kenntnisse und Erfahrungen in der Anwendung von

Rechnungslegungsgrundsätzen und internen Kontrollverfahren verfügen.

Aufgrund der Auflösung und der Abwicklung der Gesellschaft bildet der Aufsichtsrat keinen Prüfungsausschuss.

Ziff. 5.3.3

Der Kodex empfiehlt, dass der Aufsichtsrat einen Nominierungsausschuss bilden soll, der ausschließlich mit Vertretern der Anteilseigner besetzt ist und dem Aufsichtsrat für dessen Wahlvorschläge an die Hauptversammlung geeignete Kandidaten vorschlägt.

Aufgrund der Auflösung und der Abwicklung der Gesellschaft bildet der Aufsichtsrat keinen Nominierungsausschuss.

Ziff. 5.4.3

Der Kodex empfiehlt, dass Kandidatenvorschläge für den Aufsichtsratsvorsitz den Aktionären bekannt gegeben werden sollen.

Eine Bekanntgabe von Kandidatenvorschlägen für den Aufsichtsratsvorsitz erfolgte vor der letzten Wahl des Aufsichtsratsvorsitzenden aus praktischen Gründen nicht.

Ziff. 5.4.6

Der Kodex empfiehlt, dass bei der Vergütung des Aufsichtsrats der Vorsitz und der stellvertretende Vorsitz im Aufsichtsrat sowie der Vorsitz und die Mitgliedschaft in den Ausschüssen berücksichtigt werden sollen und dass die Mitglieder des Aufsichtsrats neben einer festen eine erfolgsorientierte Vergütung erhalten.

Die derzeit noch geltende Satzungsregelung zur Aufsichtsratsvergütung sieht eine erfolgsabhängige

Entsprechenserklärung gem. § 161 AktG

Vergütung vor. Aufgrund der Auflösung und Abwicklung der Gesellschaft soll die entsprechende Satzungsregelung geändert werden. Die Hauptversammlung hat am 30.11.2009 im Wege der Satzungsänderung beschlossen, dass die Mitglieder des Aufsichtsrats ab dem Kalenderjahr 2009 für jedes volle Kalenderjahr ihrer Zugehörigkeit zum Aufsichtsrat eine feste Vergütung erhalten. Der Vorsitzende des Aufsichtsrats erhält den zweifachen Betrag, der stellvertretende Vorsitzende den anderthalbfachen Betrag. Die Aufsichtsratsmitglieder erhalten danach keine erfolgsorientierte Vergütung mehr. Die vorstehend beschriebene Satzungsänderung wurde bislang jedoch noch nicht wirksam, da die Eintragung in das Handelsregister noch nicht erfolgte.

Ziff. 5.6

Der Kodex empfiehlt, dass der Aufsichtsrat regelmäßig die Effizienz seiner Tätigkeit überprüft.

Aufgrund der Auflösung und Abwicklung der Gesellschaft findet eine Effizienzprüfung des Aufsichtsrats nicht statt.

Ziff. 6.7

Der Kodex empfiehlt, dass im Rahmen der laufenden Öffentlichkeitsarbeit die Termine der wesentlichen wiederkehrenden Veröffentlichungen und der Termin zur Hauptversammlung in einem Finanzkalender mit ausreichendem Zeitvorlauf publiziert werden.

Hannover, im April 2010

Der Abwickler:

Georg Marsmann

Für den Aufsichtsrat

Manfred Wissmann

Aufgrund der Auflösung und der Abwicklung der Gesellschaft wird im Interesse der Vermeidung unnötigen Verwaltungsaufwands kein Finanzkalender publiziert.

Ziff. 7.1.2

Der Kodex empfiehlt, dass der Konzernabschluss binnen 90 Tagen nach Geschäftsjahresende und die Zwischenberichte binnen 45 Tagen nach Ende des Berichtszeitraums öffentlich zugänglich sein sollen.

Aufgrund der Auflösung und der Abwicklung der Gesellschaft und der insoweit erforderlichen Einarbeitung des Abwicklers wurden die vom Kodex empfohlenen Fristen nicht eingehalten.

Die Gesellschaft beabsichtigt, zukünftig die Fristen einzuhalten.

Ziff. 7.1.4

Der Kodex empfiehlt, dass die Gesellschaft eine Liste von Drittunternehmen veröffentlicht, an denen sie eine Beteiligung von für das Unternehmen nicht untergeordneter Bedeutung hält. Es sollen angegeben werden: Name und Sitz der Gesellschaft, Höhe des Anteils, Höhe des Eigenkapitals und Ergebnis des letzten Geschäftsjahres.

Aufgrund der Auflösung und der Abwicklung der Gesellschaft wird im Interesse der Vermeidung unnötigen Verwaltungsaufwands eine derartige Liste nicht erstellt.

Corporate Governance

Angaben zu den angewandten Unternehmensführungspraktiken
zur Liquidationseröffnungsbilanz zum 31. März 2009

Am 31. März 2009 beschloss die Hauptversammlung der PANDATEL AG die Liquidation der Gesellschaft. Die Tätigkeit des Abwicklers konzentrierte sich primär darauf, den Abwicklungsprozess zügig und effizient auszugestalten. Ziel war es, das noch vorhandene Vermögen der PANDATEL AG weit gehend zu erhalten, um dieses nach Abschluss des Liquidationsprozesses an die Aktionäre auszuschütten.

Die PANDATEL AG wendete alle gesetzlich vorgeschrieben Unternehmensführungspraktiken an. Weitere unternehmensweit gültige Standards, wie ethische Standards, Arbeits- und Sozialstandards, existierten nicht.

Corporate Governance

Arbeitsweise von Abwickler und Aufsichtsrat zur Liquidationseröffnungsbilanz zum 31. März 2009

Die Arbeit des Abwicklers fokussierte sich darauf, den Abwicklungsprozess zügig und effizient auszugestalten. Unter anderem gehörte dazu, noch anhängige rechtliche Streitigkeiten sowie die anstehenden Sonderprüfungen zu begleiten.

Der Aufsichtsrat begleitete und überwachte die Arbeit des Abwicklers. Der Abwickler berichtete dem Aufsichtsrat zeitnah und umfassend über alle für das Unternehmen relevanten Fragen sowie über die Lage der PANDATEL AG und ihrer Tochtergesellschaften. Der Abwickler bedurfte zu Geschäften, die die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft oder eines Beteiligungsunternehmens oder deren Risikoposition grundlegend verändern, sowie zu Gründung, Veräußerung, Erwerb oder Auflösung von Unternehmensbeteiligungen der Zustimmung des Aufsichtsrats. Deshalb prüfte der Aufsichtsrat relevante Geschäftsvorfälle und beriet sich mit dem Abwickler über den Verlauf der Abwicklung und die wichtigen Vorgänge im Unternehmen. Darüber hinaus hat der Aufsichtsrat darauf gedrungen, dass der Abwickler seine gesetzlichen Pflichten, zum Beispiel die vorgeschriebenen Abschlüsse und Finanzberichte zu erstellen und anstehende Hauptversammlungen abzuhalten, einhielt und diese zeitnah erledigte.

Der Vorsitzende des Aufsichtsrats erläutert jedes Jahr die Tätigkeit des Aufsichtsrats in seinem Bericht an die Aktionäre und in der Hauptversammlung.

Insbesondere der Vorsitzende des Aufsichtsrats besprach sich regelmäßig mit dem Abwickler und erörterte mit diesem aktuelle Fragen.

Der Aufsichtsrat bildet keine Ausschüsse.

Corporate Governance-Bericht

zur Liquidationseröffnungsbilanz der PANDATEL AG zum 31. März 2009

Im Sinne einer regelmäßigen und offenen Kommunikation setzt die PANDATEL AG i. A. (nachfolgend "PANDATEL AG" oder "Gesellschaft") auch die Empfehlungen und Anregungen des Deutschen Corporate Governance Kodex, im Folgenden "DCGK" oder "Kodex" genannt, um. Der Kodex fasst die in Deutschland geltenden Regeln für verantwortungsbewusste Leitung und Überwachung von Unternehmen zusammen. Ziel ist, diese Regeln für nationale und internationale Investoren transparent zu machen und das Vertrauen in die Unternehmensführung deutscher Gesellschaften zu stärken.

Da sich die PANDATEL AG seit dem Hauptversammlungsbeschluss vom 31. März 2009 in Abwicklung befindet, ist nach diesem Zeitpunkt, soweit das Gesetz oder der DCGK vom "Vorstand" spricht, dieser Begriff durchgängig durch "Abwickler" zu ersetzen. Der erste Abwickler (Geiser & von Oppen GmbH & Co. KG) wurde am 31.03.2009 durch die Hauptversammlung bestellt; der bisherige Vorstand war bis zur Beschlussfassung am 31.03.2009 im Amt, so dass der vorliegende Bericht Angaben zu beiden Organen (Vorstand und Abwickler) enthält.

Die Gesellschaft richtet sich weit gehend nach den Empfehlungen in der jeweils aktuellsten Form. Abweichungen zu den Empfehlungen erläutert die PANDATEL AG in der Entsprechenserklärung, auf die wir insoweit verweisen. Die Entsprechenserklärung von Abwickler und Aufsichtsrat hat die PANDATEL AG auf ihrer Homepage unter www.pandatel.de veröffentlicht.

Gem. Ziff. 3.10 des DCGK informieren Vorstand und Aufsichtsrat jährlich im Geschäftsbericht über die Corporate Governance des Unternehmens im Corporate Governance-Bericht, der Bestandteil der Erklärung zur Unternehmensführung ist. In diesem Bericht erteilen sie insbesondere Auskunft über die Vergütung des Vorstands (4.2.5) und der Aufsichtsratsmitglieder (5.4.6), den Erwerb und die Veräußerung von Aktien durch Organmitglieder oder Führungskräfte (6.6) sowie über Aktienoptionsprogramme oder ähnliche Anreizsysteme (7.1.3).

1. Verhaltenskodex im Allgemeinen

a) Deutscher Corporate Governance Kodex

Die PANDATEL AG misst guter Corporate Governance einen hohen Stellenwert bei. Die gemeinsame Entsprechenserklärung von Abwickler und Aufsichtsrat der PANDATEL AG vom April 2010 finden Sie im Internet unter: http://www.pandatel.de/investor_relations/corporate_governance/ee.php

b) Abweichungen von den Empfehlungen des Kodex

Nach dem Text des Kodex sollen im vorliegenden Bericht auch die Abweichungen von den Empfehlungen des Kodex erläutert werden. Diesbezüglich sei auf die Ent-

sprechenserklärung verwiesen, die gem. § 161 Abs. 1 S. 1 AktG zu jeder Abweichung eine Begründung enthält.

2. Leitung und Geschäftsführung durch Vorstand bzw. Abwickler

Nach den gesetzlichen Vorschriften leitet der Vorstand der PANDATEL AG das Unternehmen in eigener Verantwortung und vertritt die PANDATEL AG bei Geschäften mit Dritten. Diese Aufgabe wird seit dem Liquidationsbeschluss vom 31. März 2009 vom jeweiligen Abwickler wahrgenommen.

Vorstand bzw. Abwickler berichten dem Aufsichtsrat zeitnah und umfassend über alle für das Unternehmen

Corporate Governance-Bericht

zur Liquidationseröffnungsbilanz der PANDATEL AG zum 31. März 2009

relevanten Fragen. Vorstand bzw. Abwickler bedürfen zu Geschäften, die die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft oder eines Beteiligungsunternehmens oder deren Risikoposition grundlegend verändern, sowie zu Gründung, Veräußerung, Erwerb oder Auflösung von Unternehmensbeteiligungen der Zustimmung des Aufsichtsrats.

Zur Abwicklerin bestellt war vom 31.03.2009 bis 30.11.2009 die Geiser & von Oppen GmbH & Co. KG, Berlin. Seit dem 18.12.2009 ist Herr Georg Marsmann, München, zum Abwickler bestellt. Dem Vorstand der PANDATEL Aktiengesellschaft gehörten bis 31.03.2009 zwei Mitglieder an.

Frau Dr. Dan D. Yang
Herr Frank Geiser

3. Überwachung der Unternehmensleitung durch den Aufsichtsrat

Der Aufsichtsrat bestellt nach dem Gesetz die Mitglieder des Vorstands und überwacht und berät diese bei der Leitung des Unternehmens. Die Geiser & von Oppen GmbH & Co. KG wurde als Abwicklerin am 31. März 2009 von der Hauptversammlung bestellt. Herr Marsmann wurde am 18. Dezember 2009 vom Amtsgericht München bestellt. Der jeweilige Abwickler wird ebenso wie der Vorstand vom Aufsichtsrat überwacht und beraten.

Die Satzung der PANDATEL AG ist im Internet veröffentlicht unter: http://www.pandatel.de/investor_relations/agm.php.

Der Aufsichtsrat der PANDATEL AG besteht aus drei Mitgliedern und bildet aufgrund seiner Größe keine Ausschüsse. Die Mitglieder des Aufsichtsrats werden nach

der Satzung längstens für die Zeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung gewählt, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach der Amtszeit bestimmt. Hierbei wird das Geschäftsjahr, in dem sie ihr Amt antreten, nicht mitgerechnet.

Beschlüsse des Aufsichtsrats werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden der jeweiligen Sitzung, bei Wahlen das Los.

Mitglieder des Aufsichtsrats waren am 31. März 2009:

Herr Manfred Wissmann (seit Februar 2007, Vorsitzender seit Februar 2007)

Herr Stefan J. Weidner (seit Februar 2007)

Herr Alex Fang (seit März 2006). Nachdem die Wahl von Herrn Alex Fang zum Aufsichtsrat aus dem Jahr 2006 vom OLG Hamburg mit Entscheidung vom 15.05.2009 für ungültig erklärt wurde, hat das Amtsgericht Hannover mit Beschluss vom August 2009 Herrn Ganslmeier zum Aufsichtsrat bestellt.

Herr Manfred Wissmann war bis zum 26. August 2009 zudem Mitglied des Aufsichtsrats der TEC Consult Holding AG, Mörlenbach.

4. Aktienbesitz des Abwicklers und von Mitgliedern des Vorstands und des Aufsichtsrats

Frau Dr. Dan D. Yang war bis zum 31.03.2009 Mitglied des Vorstands und als General Partner der Dowlake Venture Ltd. mit 50 % an der Dowlake Venture Ltd. beteiligt. Die Dowlake Venture Ltd. wiederum hielt und hält 62,12 % der Aktien der PANDATEL AG. Weder einer der Abwickler noch ein Mitglied des Aufsichtsrats hielt am

Corporate Governance-Bericht

zur Liquidationseröffnungsbilanz der PANDATEL AG zum 31. März 2009

31. März 2009 Aktien der Gesellschaft oder hierauf bezogene Optionen oder sonstige Derivate, die 1 % des Grundkapitals oder mehr repräsentieren.

5. Aktiengeschäfte von Vorstand, Abwickler und Aufsichtsrat (meldepflichtige Wertpapiergeschäfte nach § 15a Wertpapierhandelsgesetz)

Die Mitglieder von Vorstand und Aufsichtsrat sowie bestimmte Angehörige sind nach § 15a Wertpapierhandelsgesetz verpflichtet, den Erwerb und die Veräußerung von PANDATEL-Aktien und anderer darauf bezogener Rechte der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht und der Gesellschaft mitzuteilen, sofern die Wertgrenze von 5.000 € innerhalb des Kalenderjahres überschritten wird.

Zum 31. März 2009 sind von den Abwicklern oder von Mitgliedern von Vorstand und Aufsichtsrat keine meldepflichtigen Erwerbs- und meldepflichtigen Veräußerungsgeschäfte mitgeteilt worden. Soweit es mitteilungspflichtige Geschäfte gibt, werden diese im Internet veröffentlicht unter:

http://www.pandatel.de/investor_relations/mpwg.php

6. Vergütungsbericht

a) Vergütung des Vorstands und des Abwicklers

Der Vergütungsbericht soll die Grundzüge des Vergütungssystems für die Vorstandsmitglieder bzw. den Abwickler sowie Struktur und Höhe der individuellen Vorstands-/Abwicklereinkommen erläutern. Weiter soll der Bericht Angaben zu Leistungen enthalten, die den Vorstandsmitgliedern/den Abwicklern für den Fall der Beendigung ihrer Tätigkeit zugesagt worden sind. Schließlich

enthält der Vergütungsbericht Angaben zur Vergütung des Aufsichtsrats.

Grundsätzlich wurden zum 31.03.2009 ausschließlich Festvergütungen gezahlt. Variable oder sonstige weitere Leistungen erhielten Vorstand und Abwickler nicht. Dem Abwickler und den Mitgliedern des Vorstands wurden keine Leistungen für den Fall der Beendigung ihrer Tätigkeit zugesagt. Angaben zur Höhe der Vergütung entfallen, da sich der Bericht auf die Eröffnungsbilanz bezieht und somit rein stichtagsbezogen ist.

Zum 31. März 2009 wurden keine Aktienoptionen gewährt. Die noch bestehenden Aktienoptionen werden von ehemaligen Mitarbeitern sowie von ehemaligen Vorstandsmitgliedern gehalten, die vor dem Jahr 2008 ausgeschieden sind. Auf die nähere Darstellung des Aktienoptionsplans wird daher verzichtet.

Die nachfolgende Tabelle enthält eine Auflistung der von Mitgliedern des Vorstands und des Aufsichtsrats gehaltenen Aktien der Gesellschaft oder sich darauf beziehender Optionen und Finanzinstrumente:

Corporate Governance-Bericht

zur Liquidationseröffnungsbilanz der PANDATEL AG zum 31. März 2009

	Anzahl Stückaktien = Betrag des Grundkapitals		Anteil am Grundkapital in %	Anzahl Aktienoptionen	
	31.03.2009	31.12.2008		31.03.2009	31.12.2008
Vorstand/Abwickler					
Dr. Dan Dan Yang*	0	0	0,00	0	0
Frank Geiser	0	0	0,00	0	0
Aufsichtsrat					
Manfred Wissmann	0	0	0,00	0	0
Alex Fang	0	0	0,00	0	0
Stefan J. Weidner	0	0	0,00	0	0
Michael Ganslmeier	0	0	0,00	0	0
Summe Organe	0	0	0,00	0	0

*Frau Dr. Dan D. Yang und ihr Ehemann (Zibin Lu) sind an der Dowlake Venture Ltd. mit jeweils 50 % beteiligt; Dowlake Venture Ltd. hält 62,12% der Aktien der PANDATEL AG.

b) Vergütung des Aufsichtsrats

aa) Satzungsmäßige Vergütung

Die Vergütung des Aufsichtsrats ist in der Satzung festgelegt. Der Aufsichtsrat erhält eine feste und eine variable jährliche Vergütung. Die feste Vergütung beträgt für jedes Mitglied € 5.000,00 jährlich. Die variable Vergütung je Aufsichtsratsmitglied erhöht sich um € 500,00 je € 0,05 Gewinnanteil je Aktie, der über einen Betrag von € 0,15 je Stammaktie hinaus ausgeschüttet wird. Die genannte variable Vergütung ist auf € 5.000,00 je Mitglied beschränkt. Der Vorsitzende des Aufsichtsrats erhält die eineinhalbfache Vergütung. Die Vergütung wird fällig 10 Tage nach Feststellung des Jahresabschlusses. Gehört ein Mitglied des Aufsichtsrats nicht während des gesamten Geschäftsjahres dem Aufsichtsrat an, erhält er nur die anteilige feste Vergütung. Die Mitglieder des Aufsichtsrats erhalten ferner Auslagenersatz sowie Ersatz etwaiger Umsatzsteuer, die nicht Teil der Gesamtvergütung ist.

Um die Vergütung des Aufsichtsrats transparenter zu gestalten und an die veränderte Situation der Gesellschaft anzupassen, beschloss die Hauptversammlung am 30. November 2009 in München die Vergütung des Aufsichtsrats neu zu regeln und die Satzung entsprechend zu ändern:

Die Mitglieder des Aufsichtsrats erhalten ab dem Kalenderjahr 2009 für jedes volle Kalenderjahr ihrer Zugehörigkeit zum Aufsichtsrat eine feste Vergütung von EUR 15.000,00. Der Vorsitzende des Aufsichtsrats erhält den zweifachen Betrag, der stellvertretende Vorsitzende den anderthalbfachen Betrag. Aufsichtsratsmitglieder, die dem Aufsichtsrat nicht während eines vollen Kalenderjahres angehören, erhalten die Vergütung zeitanteilig, d. h. entsprechend der Dauer ihrer Zugehörigkeit zum Aufsichtsrat. Darüber hinaus erhalten die Mitglieder des Aufsichtsrats für jede persönliche Teilnahme an einer Präsenzsitzung des Aufsichtsrats ein Sitzungsgeld in Höhe von EUR 800,00. Für Sitzungen, die am gleichen Tag oder an aufeinander folgenden Tagen stattfinden,

Corporate Governance-Bericht

zur Liquidationseröffnungsbilanz der PANDATEL AG zum 31. März 2009

wird das Sitzungsgeld nur einmal gezahlt. Die Mitglieder des Aufsichtsrats erhalten ferner Ersatz ihrer Auslagen sowie Ersatz der etwa auf ihre Vergütung und Auslagen zu entrichtenden Umsatzsteuer. Die Gesellschaft kann zugunsten der Mitglieder des Aufsichtsrats eine Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung in angemessener Höhe abschließen. Soweit eine solche abgeschlossen ist, werden die Prämien hierfür von der Gesellschaft entrichtet. Die vorstehend beschriebene Satzungsänderung wurde bislang jedoch noch nicht wirksam, da die Eintragung in das Handelsregister noch nicht erfolgte.

Angaben zur Höhe der gezahlten Vergütung entfallen, da sich der Bericht auf die Eröffnungsbilanz bezieht und somit rein stichtagsbezogen ist.

bb) Einkünfte der Aufsichtsräte aus Beraterverträgen

Herr Stefan J. Weidner und Herr Manfred Wissmann waren zum 31. März 2009 für die Gesellschaft beratend tätig. Angaben zur Höhe der hierfür gezahlten Vergütung entfallen, da sich der Bericht auf die Eröffnungsbilanz bezieht und somit rein stichtagsbezogen ist.

Hannover, im April 2010

Vorstand und Aufsichtsrat

7. Tätigkeit des Aufsichtsrats

Die Ebner Stolz Mönning Bachem GmbH & Co. KG, Hannover, hat die Liquidationseröffnungsbilanz zum 31.03.2009 und den Erläuterungsbericht geprüft. Der Bestätigungsvermerk wurde ohne Einschränkungen erteilt. Die geprüfte Liquidationseröffnungsbilanz zum 31.03.2009 sowie der Erläuterungsbericht und der Prüfungsbericht wurden dem Aufsichtsrat zur Verfügung gestellt. Der Aufsichtsrat hat die Liquidationseröffnungsbilanz zum 31.03.2009 samt des Erläuterungsberichts sowie den Prüfungsbericht des Abschlussprüfers mit dem Abschlussprüfer eingehend in der Bilanzsitzung erörtert und stimmt auf der Grundlage der umfassenden Auskünfte des Abschlussprüfers den Prüfungsergebnissen zu. Nach dem abschließenden Ergebnis der vom Aufsichtsrat vorgenommenen Prüfung der Liquidationseröffnungsbilanz zum 31.03.2009 samt dem Erläuterungsbericht sind keinerlei Einwendungen zu erheben. Der Aufsichtsrat billigt die Liquidationseröffnungsbilanz zum 31.03.2009.

Im Übrigen verweisen wir auf den Bericht des Aufsichtsrats.